

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 23.10.2007

**Überblick 1:
Personen – Sachen - Gegenstände**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (1)

Ein traditioneller Anfang

Iustitia est constans et perpetua
voluntas ius suum cuique tribuens.
Iuris prudentia est divinarum atque
humanarum rerum notitia, iusti atque
iniusti scientia.

Die Gerechtigkeit ist der anhaltende und
beständige Wille, der einem jedem sein Recht
zu Teil werden lässt. Die Rechtsgelehrsamkeit
ist die Kenntnis von göttlichen und
menschlichen Dingen, die Wissenschaft vom
Rechten und Unrechten.

Prof. Dr. T. Rüfner 2

Einführung in das Zivilrecht I (1)

Warum so viel Latein?

- Die deutsche Rechtsordnung fußt auf dem
römischen Recht.
- Die zitierten Sätze stammen von dem
römischen Juristen Ulpian († 223 n.
Christus).
 - Sie wurden später in das amtliche
Anfängerlehrbuch des römischen Kaisers
Justinian I. aufgenommen.
- Mit dem Satz „Iustitia est constans et
perpetua voluntas ...“ beginnt seit
Jahrhunderten der Unterricht im
Zivilrecht!

Prof. Dr. T. Rüfner 3

Einführung in das Zivilrecht I (1)

Ein bisschen mehr Latein

Huius studii duae sunt positiones:
publicum et privatum. Publicum ius
est, quod ad statum rei Romane
spectat, privatum, quod ad singulorum
utilitatem pertinet.

Für dieses Studium gibt es zwei
Ansatzpunkte: das öffentliche Recht und das
Privatrecht. Zum öffentlichen Recht gehört
alles, was der Ordnung des römischen
Staates dient; zum Privatrecht, was den
Einzelnen nützlich ist.

Prof. Dr. T. Rüfner 4

Einführung in das Zivilrecht I (1)

Was ist Zivilrecht?

Öffentliches Recht:	Privatrecht:
<ul style="list-style-type: none"> • Staat – Bürger oder Staat - Staat <ul style="list-style-type: none"> – Schulrecht – Polizeirecht – Völkerrecht – Auch: Strafrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bürger – Bürger → daher auch Zivilrecht (<lat. cives = Bürger) • Zivilrecht im engeren Sinn: Privatrecht, das für alle Privatpersonen gilt (≠ Handelsrecht für Kaufleute)

Prof. Dr. T. Rüfner 5

Einführung in das Zivilrecht I (1)

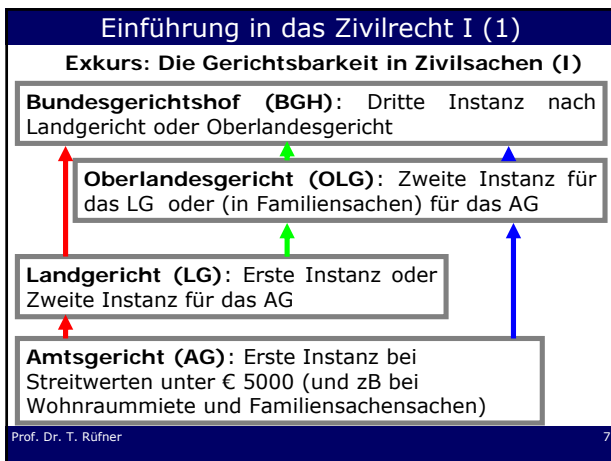
Merksatz:

Das Privatrecht
(≈ Zivilrecht = Bürgerliche Recht) regelt die
Beziehungen zwischen Privatleuten, denen
keine staatlichen Hoheitsrechte zustehen.

Das Öffentliche Recht regelt
Rechtsbeziehungen, an denen (mindestens)
ein Hoheitsträger als solcher beteiligt ist.

Die wichtigsten Regeln des Privatrechts sind im Bürgerlichen
Gesetzbuch (in Kraft seit 1.1.1900) zusammengefasst.

Prof. Dr. T. Rüfner 6



- Einführung in das Zivilrecht I (1)**
Exkurs: Die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen (II)
- Instanzenzug bei Streitwert > € 5.000,-
 - AG → LG → BGH
 - Instanzenzug bei Streitwert > € 5.000,-
 - LG → OLG → BGH
 - Instanzenzug in Familiensachen (Scheidung etc.)
 - AG → OLG → BGH
- Prof. Dr. T. Rüfner 8

Einführung in das Zivilrecht I (1)
Fall 1

Der fünfzehnjährige S, Schüler des staatlichen Friedrich-Gottlob-Nagelmann-Gymnasiums bekommt eine Klassenarbeit mit der Note „mangelhaft“ (3 Punkte) zurück. Als er aus dem Klassenzimmer kommt, will S aus Ärger im Treppenhaus „erstmal 'ne Stange wegtreten“. Er tritt mehrfach heftig gegen eine Stange des Treppengeländers, bis diese sich löst. Dabei bemerkt S nicht, dass Lehrer L ihn von oben beobachtet.

Das Treppengeländer muss für € 500,- repariert werden. *Welche Konsequenzen drohen S?*

Prof. Dr. T. Rüfner 9

- Einführung in das Zivilrecht I (1)**
Konsequenzen
1. Bestrafung nach § 303 des Strafgesetzbuches.
 2. Schulische Ordnungsmaßnahme
 - Möglichkeiten bis hin zum Schulausschluss nach § 43 SchulG Rh.-Pf.
 3. Schadensersatzforderung?
- Prof. Dr. T. Rüfner 10

- Einführung in das Zivilrecht I (1)**
Vorüberlegung (Teil 1)
- Das Recht schützt die Freiheit jedes einzelnen.
 - Wer einen anderen zwingen will, etwas zu tun (z.B. Geld zu bezahlen, eine Dienstleistung zu erbringen) oder auch zu unterlassen, muss sich auf eine Rechtsvorschrift stützen können.
 - Anspruch: Das Recht von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Definition in § 194 BGB).
 - Anspruchsgrundlage: Rechtsnorm, aus der sich ein Anspruch ergibt.
- Im Zivilrecht geht es fast immer um die Prüfung von Ansprüchen!
 → Der erste Schritt bei der Lösung eines Falles ist die Suche nach der Anspruchsgrundlage!
- Prof. Dr. T. Rüfner 11

Einführung in das Zivilrecht I (1)
Die einschlägige Anspruchsgrundlage

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht
 (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
 (2) ...

Prof. Dr. T. Rüfner 12

Einführung in das Zivilrecht I (1)

Vorüberlegung (Teil 2)

- Wem soll der Anspruch zustehen und gegen wen soll er sich richten?
 - Personen: Person ist, wer rechtsfähig ist, d. h., wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann.
 - Nur Personen können Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs sein.
- S ist ein Mensch. Alle Menschen sind Personen (§ 1 BGB).
- Das staatliche Gymnasium ist keine Person. Es ist eine unselbständige Einrichtung des Landes.

Prof. Dr. T. Rüfner 13

Einführung in das Zivilrecht I (1)

Der erste Obersatz

Möglicherweise hat

- **Wer** → das Land Rheinland-Pfalz
- **will was** → gegen S
- **von wem** → aus § 823 Abs. 1 BGB
- **woraus?** → Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von € 500,- .

Prof. Dr. T. Rüfner 14

Einführung in das Zivilrecht I (1)

Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (1)

1. Voraussetzung: Verletzung von

- Leben
- Körper
- Körper
- Gesundheit
- Freiheit
- Eigentum
- oder eines sonstigen Rechts

• **Eigentum:**
= das **Recht**, mit einer **Sache** nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Nutzung auszuschließen (§ 903 BGB).
→ Eigentum gibt es nur an Sachen (§ 90 BGB)!

Zu Tieren im Zivilrecht und § 90a BGB: K. Schmidt, Sind Hunde Plastiktüten?, Juristenzeitung (UB-Signatur: 60=z3017) 1989, 790.

Prof. Dr. T. Rüfner 15

Einführung in das Zivilrecht I (1)

Der Anspruch aus § 823 Abs. 1 (2)

2. Voraussetzung: Verletzung durch eine Handlung des S.

- Die Frage der Kausalität ist oft sehr schwierig. In unserem Fall unproblematisch!

3. Voraussetzung: Widerrechtliches Handeln des S.

- Es ist im allgemeinen widerrechtlich, fremdes Eigentum zu beschädigen, wenn nicht ausnahmsweise ein Rechtfertigungsgrund eingreift (z.B. Notwehr, § 227 BGB; Notstand, §§ 228 und 904 BGB).

Prof. Dr. T. Rüfner 16

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 24.10.2007

**Überblick 1:
Personen – Gegenstände – Ansprüche
(Fortsetzung)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>